

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 338/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Hilda E [REDACTED] geborene G [REDACTED],
V [REDACTED], Rue de Fl [REDACTED], F [REDACTED],
2. Berl G [REDACTED],
V [REDACTED], 8, Rue de Fl [REDACTED], F [REDACTED],
3. David G [REDACTED],
C [REDACTED]-F [REDACTED], [REDACTED], Rue de Co [REDACTED], F [REDACTED],

als Rechtsnachfolger der am 29. Januar 1955 verstorbenen
Feiga G [REDACTED] geborene B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Fuchs

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht hat verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden der Erblasserin auf dem inner- und allgemein-mrztlichen Fachgebiet und im neurologisch-psychiatrischen Bereich, die ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigt haben, nicht festzustellen vermocht und deshalb die Klage abgewiesen. Die Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Der Beschwerde ist zuzugeben, daß die Unmöglichkeit einer diagnostischen Einordnung bestimmter Leiden es nicht zwingend ausschließt, eine durch sie hervorgerufene verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit anzunehmen; dazu hat sich hier aber das Berufungsgericht aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage gesehen. Die von der Beschwerde im Berufungsurteil vermißte Gesamtschau zur Feststellung des verfolgungsbedingten Anteils der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese auch durch nicht auf die Verfolgung zurückgehende Leiden beeinträchtigt ist, kommt nicht in Betracht,

188

- 3 -

wenn keine verfolgungsbedingten Leiden festgestellt sind, die die Erwerbsfähigkeit nachhaltig gemindert haben.

Auch für eine Anwendung der Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG, auf die sich die Beschwerde beruft, ist hier kein Raum, da nicht festgestellt ist, daß zur Zeit einer Freiheitsentziehung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes oder innerhalb von acht Monaten danach bei der Erblasserin Leiden aufgetreten sind.

Soweit die Beschwerde geltend macht, es seien nicht alle vorliegenden Unterlagen richtig gewürdigt worden, und die Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG sei zu Unrecht nicht angewendet worden, richten sich ihre Angriffe gegen die dem Richter der Tatsacheninstanz obliegende Feststellung des Sachverhalts. Im Übrigen könnten ihre Einwendungen nur als verfahrensrechtliche Rügen aufgefaßt werden, mit denen aber die Zulassung der Revision nicht erreicht werden kann (BGH RsW 1967, 261 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Ma1

Wüstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)